

Allgemeine Geschäftsbedingungen

WCF Finetrading GmbH
(Stand: 02.06.2010)

1. Allgemeines

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen für alle Verträge, die die WCF Finetrading GmbH (WCF) mit dem Kunden schließt. D.h. sämtliche Leistungen von WCF erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen nur Geltung, wenn WCF diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Auch die vorbehaltlose Vertragserfüllung stellt kein Einverständnis mit solchen Geschäftsbedingungen des Kunden dar.
- 1.2** Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (gegebenenfalls in elektronischer Form) bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ist für die Fristwahrung ausreichend. Auf diese Folgen wird WCF den Kunden bei Bekanntgabe von Änderungen gesondert hinweisen.
- 1.3** Diese AGB sind im Internet unter www.wcf-finetrading.de frei abrufbar.
- 1.4** Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsverbindungen der Parteien.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden / Verantwortlichkeit

- 2.1** Die Leistungspflichten des Kunden ergeben sich vorrangig aus dem mit ihm abgeschlossenen Rahmenvertrag und aus den mit ihm abgeschlossenen Einzelverträgen.
- 2.2** Der Kunde sichert zu, dass von ihm gemachte Daten richtig und vollständig sind.

3. Preise / Zahlung

- 3.1** Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, einer jeweils gültigen Gebührentabelle oder werden dem Kunden separat mitgeteilt (Stundungsgebühren).
- 3.2** Falls sich nicht aus dem Einzelvertrag Abweichendes ergibt, werden die jeweils fälligen Beträge dem Kunden ordnungsgemäß in Rechnung gestellt.
- 3.3** WCF akzeptiert grundsätzlich keine Scheckzahlung.
- 3.4** Der Kunde ermächtigt WCF, von ihm zu leistende Gebühren – nicht jedoch die zu stundende Kaufpreisforderung – durch Einzugsermächtigung von einem von ihm benannten Konto abzubuchen. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kann die Abbuchung vom Konto des Kunden mangels Deckung nicht erfolgen bzw. wird dies auf Veranlassung des Kunden rückabgewickelt, ist WCF berechtigt, die entstandenen Kosten (bspw. Rücklastschriftgebühren) zusätzlich als Mindestschaden geltend zu machen. Außerdem ist WCF berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,- EUR pro Lastschrift zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass tatsächlich kein bzw. ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dasselbe gilt im Falle eines Verstoßes gegen Ziff. 4.7 Satz 2 des Rahmenvertrages.
- 3.5** Der Kunde verpflichtet sich, WCF als Kaufpreis den Betrag zu zahlen, den der Lieferant der WCF ohne Skonto in Rechnung stellt. Gewährt der Lieferant der WCF ein über den Regelskontosatz hinausgehendes Skonto, so mindert sich der Kaufpreis für den Kunden um den Betrag, um den der Regelskontosatz des Kaufpreises überschritten wird. Gewährt der Lieferant der WCF überhaupt kein Skonto oder ein Skonto, das niedriger als der Regelskontosatz ist, so erhöht sich der Kaufpreis um den Betrag, um den der Regelskontosatz des Kaufpreises unterschritten wird. Die Art der Zahlung bestimmt WCF, wobei nach Möglichkeit Wünsche des Kunden berücksichtigt werden.
- 3.6** Die Parteien vereinbaren eine Stundung des Kaufpreises wie folgt:
Der Anspruch der WCF auf Zahlung des Kaufpreises wäre grundsätzlich regelmäßig 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.
Dem Kunden steht jedoch das Recht auf eine Kaufpreisstundung für eine Dauer von maximal 90 Tagen ab Fälligkeit zu (es sei denn, es liegt ein Fall des 3.8 vor). Der Kunde nimmt die Stundung für einen Stundungstag konkludent in Anspruch, wenn er bis zum Fälligkeitsdatum oder bis zum Ablauf des einzelnen Stundungstages keine Zahlung leistet und der Stundung nicht schriftlich widerspricht.
Für die Inanspruchnahme eines jeden angebrochenen Stundungstages schuldet der Kunde WCF eine Stun-

dungsgebühr. Die Höhe der Stundungsgebühr wird dem Kunden zusammen mit dem Finetrading-Limit mitgeteilt. Die konkreten Stundungsgebühren werden jeweils bei Fälligkeit berechnet und sind einen Bankarbeitstag nach Zugang der schriftlichen oder elektronischen Abrechnung fällig.

- 3.7** Im Verzugsfall ist WCF berechtigt, eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 0,075% des Verzugsbetrages für jeden Werktag des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5,0% des Verzugsbetrages, zur Abgeltung des mit dem Verzugsseintritts verbundenen Arbeitsaufwandes zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass WCF ein Verzugschaden überhaupt nicht oder nur in einer gegenüber dem Pauschalbetrag wesentlich geringeren Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schaden durch WCF bleibt hiervon unberührt.
- 3.8** Der Kaufpreis wird jedoch – abweichend von 3.6 – sofort fällig, wenn der Kreditversicherer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung das Versicherungslimit aufgehoben hat. WCF wird dann von jeglichen Leistungspflichten, insbesondere der Stundungspflicht, frei.
- 4. Gewährleistung gegenüber dem Kunden**
- 4.1** Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Rügepflicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung auch im Interesse der WCF sorgfältig zu untersuchen und ggf. mangelnde Vertragsgemäßheit gegenüber dem Lieferanten auch namens der WCF zu rügen; dies gilt auch für vom Kunden angenommene Teillieferungen. Rügt der Kunde gegenüber dem Lieferanten, so hat er WCF zugleich eine Abschrift oder eine Kopie seiner Rüge zuzuleiten. Treten Mängel, die bei der gebotenen Untersuchung nicht erkennbar waren, später auf, so sind diese unverzüglich nach ihrem Auftauchen nach Maßgabe von Satz 2 und 3 zu rügen.
Ein Verstoß gegen diese Rügeobliegenheit zieht den Verlust von Mängelrechten nach sich (§ 377 HGB). Überdies haftet der Kunde der WCF für deren Schäden infolge einer unterbliebenen, nicht rechtzeitigen oder nicht sorgfältigen Untersuchung und/oder Rüge auf Schadensersatz (einschließlich Schadens wegen Skontoverlustes), es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht schuldhaft.
- 4.2** Für Sach- und Rechtsmängel des Kaufgegenstandes leistet WCF – vorbehaltlich Ziff. 4.5 – in der Weise Gewähr, dass sie ihre Rechte nach § 437 BGB, ihre Garantie- und Schadensersatzansprüche einschließlich solcher aus c.i.c. (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB), soweit ihr solche gegen den Lieferanten zustehen, hiermit im Voraus unwiderruflich an den dies annehmenden Kunden abtritt bzw. – soweit dies nicht möglich sein sollte – diesen unwiderruflich zur Geltendmachung im eigenen Namen ermächtigt. Die Geltendmachung von Mängelrechten ist WCF unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde verzichtet grundsätzlich auf weitergehende Ansprüche und Rechte gegen die WCF wegen der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der Kunde die ihm abgetretenen Rechte gegen den Lieferanten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch nach Titulierung nicht durchsetzen kann. Die Titulierung ist entbehrlich, wenn sie nicht zumutbar ist, insbesondere weil über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seinen Anspruch gegen den Lieferanten an WCF abzutreten und WCF sämtliche für die Rechtsverfolgung dienlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3** Tritt der Kunde gegenüber dem Lieferanten aufgrund abgetretener Ansprüche rechtswirksam zurück oder macht er ihm gegenüber sonst einen auf Rückgewähr gerichteten Gewährleistungsrechtsbehelf geltend und hat er zu diesem Zeitpunkt den Kaufpreis noch nicht entrichtet, so entfällt seine Kaufpreiszahlungspflicht gegenüber WCF. Dies setzt voraus, dass gegenüber dem Lieferanten rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, dieser mit der Rückabwicklung einverstanden ist oder zur Rückabwicklung rechtskräftig verurteilt ist. Macht der Kunde rechtswirksam von einem Minderungsrecht Gebrauch, muss der Kunde nur den geminderten Kaufpreis an WCF zahlen. Kann der Kunde aus abgetretenem Recht gegen den Lieferanten Zinsansprüche geltend machen, so stehen dem Kunden diese im Verhältnis zwischen WCF und Kunden dann zu, wenn sie auf einen Zeitraum entfallen, in dem der Kaufpreis an WCF bezahlt und von dieser nicht erstattet war. Im Übrigen hat der Kunde Zinsansprüche gegen den Lieferanten aus abgetretenem Recht zugunsten der WCF geltend zu machen. Unterlässt er dies schuldhaft, haftet er der WCF auf den ihr entstandenen Schaden.

- Erklärt der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus abgetretenem Recht berechtigter Weise den Rücktritt oder die Minderung und ist dieser hierzu nicht bereit, so steht dem Kunden WCF gegenüber hinsichtlich des Kaufpreises bzw. im Falle der Minderung in Höhe des Minderungsbetrages ein Zurückbehaltungsrecht ab Erklärung des Rechtsbehelfs zu, wenn WCF seinerseits den Kaufpreis an den Lieferanten noch nicht gezahlt hat bzw. WCF trotz Anzeige der Mängel durch den Kunden ihr gegenüber gezahlt hat und wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, WCF hat sich mit dem Kunden über eine Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, so steht ihm das Zurückbehaltungsrecht unter den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erst ab Erhebung der Klage zu. Die Erhebung der Klage ist WCF unverzüglich anzuzeigen. Das Zurückbehaltungsrecht erlischt mit Erfolglosigkeit der Klage. In diesem Fall hat der Kunde WCF so zu stellen, als ob er die Stundung in Anspruch genommen hätte und mit Ablauf des Stundungszeitraumes in Verzug geraten wäre.
- 4.4** Verlangt der Kunde vom Lieferanten berechtigterweise die Lieferung einer mangelfreien Sache gemäß §§ 437 Abs. 1, 439 Abs. 1 BGB und erklärt sich der Lieferant damit nicht einverstanden und ist er auch nicht rechtskräftig dazu verurteilt, so kann der Kunde WCF gegenüber den Kaufpreis unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von Ziff. 4.3 zurückbehalten.
- 4.5** Vorstehende Freizeichnung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes; im Übrigen gilt die nachfolgende Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.
- 5. Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kunden / Haftungsbeschränkung**
- 5.1** WCF haftet unbeschränkt für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von WCF oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WCF beruhen. Im Übrigen haftet WCF nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WCF, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.2** Unberührt bleibt auch die Haftung für jede schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen der Ziff. 5.1 und 5.2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. In Fällen, in denen lediglich einfachen Erfüllungsgehilfen von WCF grobes Verschulden angelastet werden kann, ist die Haftung ebenfalls auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss.
- 5.3** Die Haftung für Verzug und von WCF zu vertretende Unmöglichkeit wird ebenso auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss. Bei lediglich leichter Fahrlässigkeit haftet WCF nur für unmittelbare Schäden.
- 5.4** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von WCF.
- 5.5** Schadensersatzansprüche gegen WCF aus vertraglichen Nebenpflichten verjähren nach sechs Monaten, es sei denn es handelt sich um Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist oder bei einem Bauwerk); in sonstigen Fällen wegen eines Mangels beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden, die WCF, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich herbeigeführt haben, sowie für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung. Ebenso gilt dies nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6. Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrechte / Zurückbehaltungsrecht**
- 6.1** Gegen Forderungen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 6.2** Entsprechendes gilt für sonstige eventuelle Leistungsverweigerungsrechte mit Ausnahme des Rechts aus § 320 BGB.
- 6.3** Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 7. Wirksamkeitsklausel**
- 7.1** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder der auf Basis dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB bzw. der Vertrag eine offene oder versteckte Lücke enthält.
- 7.2** Anstelle unwirksamer, nichtiger oder nicht geregelter oder undurchführbarer Bestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 8. Schriftform**
- 8.1** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis bzw. eine sonstige Änderung dieser Schriftformklausel.
- 8.2** Schriftform im Sinne dieser Bestimmungen schließt die elektronische, mit digitaler Signatur nach dem Signaturgesetz versehene Form ein.
- 9. Keine Vertretungsbefugnis**
- Soweit einzelvertraglich nichts Anderes bestimmt ist, ist der Kunde nicht bevollmächtigt, WCF beim Abschluss von Geschäften oder in sonstiger Weise Dritten gegenüber zu vertreten.
- 10. Mitteilungspflicht bei Change of Control**
- Der Kunde verpflichtet sich, WCF über wesentliche Veränderungen in den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen oder der Unternehmensstruktur zu informieren. Der Kunde teilt WCF insbesondere mit, wenn die Firma durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Rechtsformwechsel nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, wenn sie durch Übertragung der Mehrheit der stimmberechtigten Anteile unter die Kontrolle einer anderen Rechtsperson gerät, oder – aus welchen Gründen auch immer – aufgelöst wird.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1** Erfüllungsort ist der Sitz der WCF.
- 11.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, ausschließlich München (Landgericht München I). WCF kann auch am Gerichtsstand des Kunden Klage erheben.
- 11.3** Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder der Beendigung einzelner Verträge gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang diese AGB weiter.
- 11.4** Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.